

BStGer CN.2021.11 vom 12. Juli 2021

Bundesstrafgericht, 2021-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CN.2021.11

FR: TPF CN.2021.11 du 12 juillet 2021

IT: TPF CN.2021.11 del 12 luglio 2021

Regeste

Berufung (teilweise) vom 11. Mai 2021 und Anschlussberufung vom 3. Juni 2021 gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 Rückzug der Berufung (Art. 386 Abs. 2 StPO) sowie Feststellung der Rechtskraft (Art. 438 StPO)

Erwägungen

E. 11

Mai 2021 erklärt hat; - der vom Berufungsführer erklärte Rückzug der Berufung rechtmässig erfolgt und damit im Sinne von Art. 382 Abs. 3 StPO endgültig ist; - die Anschlussberufung vom 3. Juni 2021 der Bundesanwaltschaft im den Berufungsführer betreffenden Umfange gestützt auf Art. 401 Abs. 3 StPO folglich dahinfällt; - das Berufungsverfahren im Umfang der Berufung vom 11. Mai 2021 somit infolge deren Rückzugs als gegenstandslos abzuschreiben ist; - die den Berufungsführer betreffenden Dispositivziffern II, III.2, IV.1.2 betreffend B., V.2, VI.2 des Urteils des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 gestützt auf Art. 437 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 StPO rückwirkend per Entscheiddatum in Rechtskraft erwachsen sind; - sich die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung grundsätzlich nach Art. 422-428 StPO bestimmen und jene eines Rechtsmittelverfahrens von den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen sind, wobei als unterliegend auch diejenige Partei gilt, die das Rechtsmittel zurückzieht oder auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO); - der Antrag des Berufungsführers darauf, dass keine Verfahrenskosten zu erheben seien, abgewiesen wird und die Verfahrenskosten demgemäss vom Berufungsführer zu tragen sind;

- 5 - - in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 lit. c StBOG i.V.m. Art. 1 Abs. 4, Art. 5 und Art. 7bis des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR, SR 173.713.162) vorliegend eine Gebühr von Fr. 200.00 festzusetzen ist; - gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO das urteilende Gericht die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens festlegt; - die Kosten für die amtliche Verteidigung als Auslagen gelten und zu den Verfahrenskosten zählen (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO); - die Berechnung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Bundesstrafverfahren nach Art. 11 BStKR erfolgt; - die Anwaltskosten das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen umfassen (Art. 11 Abs. 1 BStKR); - das Honorar nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen wird und der Stundenansatz mindestens Fr. 200.00 und höchstens Fr. 300.00 beträgt (Art. 12 Abs. 1 BStKR); - bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich, d.h. für Verfahren ohne hohe Komplexität und ohne

Mehrsprachigkeit, der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Straf- und Berufungskammer Fr. 230.00 für Arbeitszeit und Fr. 200.00 für Reise- und Wartezeit beträgt (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BK.2011.21 vom 24. April 2012 E. 2.1; Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2011.16 vom 5. Oktober 2011 E. 4.1; Urteil des Bundesstrafgerichts CA.2019.24 vom 5. Juni 2020 E. 5.1.4); - der Stundenansatz für Praktikanten praxisgemäss Fr. 100.00 beträgt (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4; Urteil des Bundesstrafgerichts 6B 118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.1); - die Auslagen im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet werden (Art. 13 BStKR) und gemäss Art. 14 BStKR die Mehrwertsteuer zum Honorar und zu den Auslagen hinzukommt;

- 6 - - mit Schreiben vom 12. Mai 2021 Rechtsanwalt Nellen gestützt auf Art. 133 StPO als amtlicher Verteidiger im Berufungsverfahren für den Berufungsführer bestätigt wurde (CAR pag. 2.100.001); - Rechtsanwalt Nellen für seine Leistungen im Hinblick auf das Berufungsverfahren einen Aufwand von 13.76 Stunden à Fr. 200.00 bzw. à Fr. 100.00 im Hinblick auf die von Praktikanten erbrachten Leistungen im Umfang von 0.68 Stunden sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 206.40, insgesamt Fr. 3'112.96 inkl. Mehrwertsteuer fakturierte (Honorarnote vom 29. Juni 2021 [CAR pag. 9.103.003]); - die Kostennote von Rechtsanwalt Nellen zugleich ein Leistungsblatt zu den üblichen Stundenansätzen von Fr. 250.00 bzw. Fr. 125.00 für die von Praktikanten erbrachten Leistungen aufführt (Honorarnote vom 29. Juni 2021 [CAR pag. 9.103.002]); - im vorliegenden Berufungsverfahren zwar vornehmlich über prozessuale Fragen, namentlich über den Rückzug der Berufung sowie über die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils, zu befinden war, doch der Entscheid über den Rückzug der Berufung selbst eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteil bedingte; - es sich aufgrund dessen geziemt, auf die Leistungen von Rechtsanwalt Nellen denselben Stundenansatz anzuwenden, welcher von der Vorinstanz für das erstinstanzliche Verfahren herangezogen wurde; - die Vorinstanz entsprechend ihrer ständigen Praxis den von Rechtsanwalt Nellen geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 230.00 bzw. von Fr. 100.00 für die Leistungen von Praktikanten nicht beanstandete (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 E. VIII.2.1); - im Übrigen an der eingereichten Kostennote nichts zu bemängeln ist; - der amtlichen Verteidigung für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren infolgedessen eine Entschädigung von insgesamt Fr. 3'535.55 (d.h. 13.08 Stunden à Fr. 230.00, 0.68 Stunden à Fr. 100.00 sowie Fr. 206.40 für Auslagen = Fr. 3'282.80 zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,7% [Fr.252.75]) zu entrichten ist; - laut Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO die beschuldigte Person die Verfahrenskosten trägt, wenn sie verurteilt wird; - die Kosten für die amtliche Verteidigung hiervon ausgenommen sind, wobei Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO);

- 7 - - nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO die beschuldigte Person, welche zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, dem Bund die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen hat, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben; - der Berufungsführer im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren vorliegend infolge Rückzugs seiner Berufung als vollkommen unterliegend zu sehen ist und demzufolge die Verfahrenskosten in vollem Umfang zu tragen hat; - der Berufungsführer folglich zu verpflichten ist, der Eidgenossenschaft in vollem Umfang die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

- 8 - Die Berufungskammer beschliesst: 1. Es wird der Rückzug der von B. am 11. Mai 2021 angehobenen Berufung fest- gestellt. 2. Die Berufung von B. im Berufungsverfahren CA.2021.9 wird infolge deren Rück- zugs als gegenstandslos abgeschrieben. 3. Es wird festgestellt, dass die Anschlussberufung vom 3. Juni 2021 der Bundes- anwaltschaft im B. betreffenden Umfange dahingefallen ist. 4. Es wird festgestellt, dass die Dispositivziffern II, III.2, IV.1.2 betreffend B., V.2, VI.2 des Urteils des Bundesstrafgerichts SK.2019.71 vom 11. September 2020 per Entschiddatum in Rechtskraft erwachsen sind. 5. Die Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren von Fr. 200.00 sind von B. zu tragen. 6. Rechtsanwalt Dominic Nellen wird für die amtliche Verteidigung von B. durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 3'535.55 entschädigt. B. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

- 9 - Zustellung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Herr Kaspar Bünger, Staatsanwalt des Bundes - Herrn Rechtsanwalt Dominic Nellen - Herrn Rechtsanwalt Stephan A. Buchli

Kopie an (brevi manu): - Bundesstrafgericht, Strafkammer

Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug und Vermögensverwaltung

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen verfahrensabschliessende Entscheide der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts kann beim Bun- desgericht, 1000 Lausanne 14, innert 30 Tagen nach der Zustellung der vollständigen Ausfertigung mittels begründeter Beschwerdeschrift Beschwerde eingelegt werden (Art. 78, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG [SR 173.110.]) geregelt.

Versand 13. Juli 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.